GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 20. Oktober 1961	Nr. 71
	I n h a l t eite Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe eisanordnung Nr. 567/2. — Mais-Saatgut —	Seite 473 474

Zweite Verordnung* über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe. Vom 28. September 1961

In Durchführung des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 22. September 1958 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. I S. 688) wird folgendes verordnet:

§ 1 (1) Die weitere Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Tilgungsbeträge nach folgenden Grundsätzen:

 Ab 2. Januar 1962 werden die Anteilrechte mit einem Bestand von 201,— DM bis einschließlich 500,— DM in mehreren Jahresraten getilgt.

2. Die Jahresraten werden wie folgt festgelegt:

- - b) Für Anteilrechte mit einem Bestand von 301,—
 DM bis einschließlich 400,— DM
 im Jahre 1962....; 50,— DM
 im Jahre 1963..... 100,— DM
 im Jahre 1964 100,— DM
 im Jahre 1965.... der restliche noch nicht
 getilgte Betrag.
 - c) Für Anteilrechte mit einem Bestand von 401,—
 DM bis einschließlich 500,— DM
 im Jahre 1962 ...; .50,— DM
 im Jahre 1963 100,— DM
 im Jahre 1964 100,— DM
 im Jahre 1965 ■, 100,— DM
 im Jahre 1966 under restliche noch nicht
 getilgte Betrag.
- 3. Um den Tilgungsablauf in den nächsten Jahren zu vereinfachen, werden die einzelnen, unter die Bestimmung der Ziff. 1 fallenden Anteilrechte auf einen durch 50,— DM teilbaren Betrag abgerundet. Die sich aus dieser Abrundung ergebenden Beträge

- von jeweils 1,— DM bis 49,— DM werden zusammen mit der ersten Tilgungszahlung im Jahre 1962 ausgezahlt.
- (2) Die Grundsätze für die weitere Tilgung der Anteilrechte werden im Laufe des Jahres 1963 festgelegt.
- (3) An alle Inhaber von Anteilrechten, die ab 1962 jeweils am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht haben und nach Abs. 1 keine Auszahlungen erhalten, wird jährlich, beginnend vom Jahre 1962 an, ein Betrag in Höhe von 50,— DM ausgezahlt.
- (4) Die Auszahlungen gemäß Absätzen 1 und 3 erfolgen jeweils ab 2. Januar eines jeden Jahres.
- (5) Für die zu tilgenden Beträge der Anteilrechte endet die Anleiheverzinsung jeweils am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.
- § 2
 (1) Zur Vereinfachung der Auszahlung der Tilgungsbetfäge werden von den Sparkassen an alle gemäß § 1
 Abs. 1 Ziff. 1 anspruchsberechtigten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Tilgungsscheine ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt gegen Vorlage des Deutschen Personalausweises und des Sparkassenbuches für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

(2) Die Auszahlung der gemäß § 1 Abs. 1 zu tilgenden Beträge einschließlich der Anleihezinsen erfolgt an den Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich unter Vorlage des Sparkassenbuches für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe und der Tilgungsscheine als anspruchsberechtigt legitimiert.

(3) Für alle übrigen Anteilrechte sind bei Zahlung der Anleihezinsen und bei Auszahlung von Beträgen gemäß § 1 Abs. 3 das Sparkassenbuch für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe sowie der Deutsche Personalausweis vorzulegen.

(4) Ist der die Auszahlung beantragende Bürger mit dem Kontoinhaber nicht identisch, ist die Empfangsberechtigung gegenüber der Sparkasse nachzuweisen:

Die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 Abs. 2 der Verordnung vom 22. September 1958 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBI. I S. 688) finden auf diese Verordnung Anwendung.